

Anpassung des BVG-Umwandlungssatzes an die erhöhte Lebenserwartung mit Kompensation **nach dem Modell ASIP**

Das Modell ASIP wurde weiterentwickelt, neue Bezeichnung **ASIP Mittelweg**.

Die Änderungen und deren Auswirkungen sind zu ersehen in 'Synoptische Darstellung BVG-Modelle'

[Anklicken](#)

1. Zweck einer BVG-Revision

Wegen der erhöhten Lebenserwartung und den immer kleineren Kapitalerträgen ist die Finanzierung der Altersrenten in vielen Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr sichergestellt.

In vielen Fällen muss deshalb diese Finanzierungslücke durch Beizug der Sparkapitalien der noch aktiven Versicherten gefüllt werden, d.h. in den Vorsorgeeinrichtungen findet ein Kapitaltransfer von der aktiven Generation zur Rentnergeneration statt. Dies führt langfristig zum Kollaps der Vorsorge in der Zweiten Säule.

In einer BVG-Revision soll deshalb der gesetzliche Rentenumwandlungssatz an die erhöhte Lebenserwartung und an die tieferen Kapitalerträge angepasst werden. Der hierzu tiefer anzusetzende Rentenumwandlungssatz bewirkt jedoch tiefere Altersrenten.

Hauptzweck einer BVG-Revision muss sein:

Sicherstellung der Finanzierung der Altersrenten, unter Beibehaltung des heutigen Rentenniveaus.

Dies muss erfolgen, indem die drohende Senkung der BVG-Minimalrenten zu vermeiden ist, wozu während der Aktivzeit den einzelnen Versicherten höhere Sparbeiträge als bisher gutgeschrieben werden müssen.

Von einer Revision konkret betroffen sind **BVG-Minimalkassen**, also Vorsorgeeinrichtungen, welche bloss die im Gesetz vorgeschriebenen minimalen Leistungen versichern und in die nur die minimal vorgeschriebenen Sparbeiträge einbezahlt werden. Vorsorgeeinrichtungen mit umhüllenden, über-obligatorischen Versicherungsplänen haben ihren Rentenumwandlungssatz und die Finanzierung längst den Realitäten angepasst, auch die öffentlich-rechtlichen (staatlichen) Pensionskassen.

Von einer Revision konkret betroffen sind nach Schätzungen des BSV somit höchstens 20 % der in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) Versicherten.

Modellrechnungen:

In Modellrechnungen für drei repräsentative Versicherte im unteren, mittleren und oberen Lohnsegment ermitteln wir die nach dem Modell ASIP resultierenden neuen Altersrenten und die zu deren nachhaltigen Finanzierung erforderlichen zusätzlichen Jahresbeiträge. Daraus ermitteln wir die **zusätzlichen BVG-Gesamtkosten** für die ca. 4 Mio. nach BVG Versicherten.

Umhüllende Pensionskassen haben die berechneten minimalen BVG-Werte im Sinne einer Schattenrechnung nachzuweisen.

2. Das Modell ASIP

BVG Art. 2 Obligatorische Versicherung

Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und einen Jahreslohn (AHV-Lohn) von mehr als CHF 21'330 beziehen (wie bisher)

ab 01.01.2021: **21'510**

Art. 8 neu Versicherter Lohn (koordinierter Lohn)

Versicherter Lohn ist **der AHV-Lohn vermindert um einen Koordinationsabzug.**

Ab 01.01.2021

Maximal anrechenbarer Lohn ist CHF 85'320

(wie bisher)

86'040

Der Koordinationsabzug beträgt **neu** CHF **60% AHV-Lohn max. 21'330**

(bisher 24'885)

60% AHV-Lohn max. 21'510

Der minimal versicherte Lohn beträgt **neu** CHF **8'532**

(bisher 3'555)

8'604

Die neue Berechnung des Versicherten Lohnes bewirkt in unserem Modell eine Anhebung der Altersrenten im Unteren Lohnsegment von

18.48 %

Art. 13 neu Leistungsanspruch

Das Schlussalter (Referenzalter), d.h. der Anspruch auf Altersleistungen ist für Männer wie bisher 65 und soll für **Frauen neu von 64 auf 65 Jahre** angehoben werden

Bei Änderung des AHV-Rentenbeginns wird das Schlussalter entsprechend an die AHV-Regelung angepasst

Art. 14 neu Höhe der Altersrente

Der Mindestumwandlungssatz zur Bestimmung der Höhe der Altersrente beträgt **neu 5.8** (bisher 6.8)

Art. 15 Altersguthaben

Der BVG-Zinssatz (Mindestzinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben) **beträgt für die Modellberechnungen 1.0 % (aktueller Stand - seit 1.1.2017)**

Der BVG-Zinssatz wird **alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt**, d.h. entsprechend den Kapitalmarktverhältnissen angepasst (wie bisher).

Bemerkung: Es ist zu erwarten, dass die Kapital- bzw. Zinserträge auf längere Frist wieder ansteigen werden.

Art. 16 neu Altersgutschriften

Neu:	Bisher:	Bundesgesetzvorlage vom 17.März 2017
..in % koordinierter Lohn	..in % koordinierter Lohn	..in % koordinierter Lohn
18-19	18-24	18-24
0%	0%	0%
20-24		
9%		
25-34	25-34	25-34
9%	7%	7%
35-44	35-44	35-44
12%	10%	11%
45-54	45-54	45-54
16%	15%	16%
55-Referenzalter	55-65	55-65
18%	18%	18%

Zu den Sparbeiträgen (Altersgutschriften) kommt die Risikoprämie für vorzeitigen Tod und für Invalidität vor Alter 65 hinzu (Alter 18-65)

Diese wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet

Der Arbeitgeber hat von den Sparbeiträgen und von der Risikoprämie mindestens die Hälfte zu bezahlen (Art. 66).

Neuer Artikel 16a: Rentenumwandlungssatzgarantie (von uns vorgeschlagen)

Der vorgeschlagene Mindest-Rentenumwandlungssatz von 5.8 ist immer noch zu hoch. Realistisch wäre z.Zt. ein Rentenumwandlungssatz von ca. 5 %.

In der Beschreibung des Modelles ASIP sind keine generellen Kompensationsmassnahmen, also für alle Versicherten aufgezeigt.

Das Ziel einer BVG-Revision, die **nachhaltige Eliminierung der Umverteilung von der aktiven zur Rentnergeneration, wird nicht eigentlich aufgezeigt.**

In der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 war eine Rentenumwandlungssatzgarantieprämie vorgesehen, welche verhindert, dass auf gebundene Mittel der Aktivgeneration für die Finanzierung der Altersrenten zurückgegriffen werden muss. Wir greifen dies wieder auf und konkretisieren deren Berechnungsmethode. **Siehe die Dokumentation aus der Bundesgesetzvorlage (anklicken).**

Weil im Modell ASIP auch keine eventuelle Senkung der Altersrenten zu ersehen ist, wird der notwendige Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) in den Modellrechnungen mittels einem zur Zeit **realistischen Rentenumwandlungssatz von 5.2** ermittelt.

Vorschlag:

Ausdrückliche gesetzliche Regelung, dass ein Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ermittelt und separat für jeden Versicherten angespart werden muss (Berechnungsbasis: Finanzierungslücke bei Rentenumwandlungssatz von z.Zt. 5.2).

Weil keine eventuelle Senkung im Modell ASIP vorgesehen ist, der weitere Vorschlag:

Gesetzliche Erlaubnis, dass die Renten bei fehlenden Mitteln bei Altersrentenbeginn abgesenkt werden dürfen (maximal auf z.Zt. Niveau mit Umwandlungssatz 5.2) . Keine Entnahme aus gebundenen Mitteln der Aktiven.

Achtung: Absenkung der Renten ab Rentenbeginn, nicht während der Laufzeit! Spätere Kapitalertragsüberschüsse ausbezahlt als Rentenerhöhung!

In unseren Modellrechnungen ermitteln wir **den notwendigen Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)** für den einzelnen Versicherten. Der jährliche Aufwand für den einzelnen Versicherten wird somit um ca. 1 - 3 % des versicherten Lohnes erhöht. Der so ermittelte UGB geht damit auch in unsere Gesamtkostenberechnung ein.

Für die (ältere) Übergangsgeneration ist ein tendenziell höherer UGB als 3 % des versicherten Lohnes erforderlich.

Wir schlagen vor, dass der für die Berechnung des UGB anzuwendende **Referenz-Rentenumwandlungssatz** alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt werden muss, analog zum BVG-Zinssatz.

Der UGB kann auch durch Kapitalertragsüberschüsse finanziert werden.

Ist beim Versicherten im Schlussalter ein höherer Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) als die dannzumalige Finanzierungslücke angespart, so wird eine entsprechend höhere Altersrente entrichtet. Umgekehrt muss eine restliche Finanzierungslücke (z.B. weil der UGB bei einem Stellenwechsel nicht mitgegeben wurde) durch freie Vorsorgemittel oder eine Einmaleinlage von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt werden, oder es ist eine entsprechend reduzierte Altersrente zu entrichten.

Art. 56 Lit. a Ungünstige Altersstruktur

Wir nehmen an, dass das Modell ASIP weiterhin Beiträge des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur vorsieht. Damit werden kleine Firmen und Firmen mit älterem Mitarbeiterbestand nicht benachteiligt.

Neuer Artikel: Übergangsgeneration

Für **10 Jahrgänge** der Übergangsgeneration sind im Modell ASIP prozentuale Erhöhungen des BVG-Altersguthabens bei Rentenbeginn vorgesehen. Die Art der Berechnung ist uns nicht bekannt. Auffüllung der restlichen Finanzierungslücke?

Finanzierung innerhalb der Vorsorgeeinrichtung. Keine solidarische Finanzierung über den Sicherheitsfonds. Keine Umlage-finanzierte Mini-AHV.

3. Beurteilung

Überprüfen Sie die **Modellrechnungen 01 bis 03**. Siehe unten.

Es resultiert:

Das Leistungsniveau wird in der BVG-Minimallösung nach dem Modell ASIP in allen drei Lohnsegmenten angehoben, und es wird in unseren Modellrechnungen gleichzeitig die Umverteilung von Mitteln der Aktivgeneration zur Rentengeneration in allen drei Lohnsegmenten gestoppt und nachhaltig eliminiert.

3.1 Sicht des einzelnen Versicherten

Wir berechnen die aus dem Modell ASIP für den einzelnen Versicherten resultierenden Altersrenten. Hierzu wählen wir einen repräsentativen Endlohn bei Alter 65 je für die drei Lohnsegmente.

01 Unteres Lohnsegment

AHV-Lohn gleich wie für BVG, zuletzt	30'000	neu	% des letzten Lohnes
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jährlich 1)	17'172	57.24
	Mini-AHV-Rente jährlich 2)	0	0
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalrente nach Modell ASIP jährlich 3)	5'073	16.91
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren		22'245	74.15

02 Mittleres Lohnsegment

AHV-Lohn gleich wie für BVG, zuletzt	60'000	neu	% des letzten Lohnes
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jährlich 1)	22'752	37.92
	Mini-AHV-Rente jährlich 2)	0	0
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalrente nach Modell ASIP jährlich 3)	16'348	27.25
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren		39'100	65.17

1) Annahme für Berechnung AHV-Rente: Pensionierung 2020, m, ledig

2) Im Modell ASIP sind keine Leistungen im Umlageverfahren vorgesehen

3) Annahme für Berechnung BVG-Rente: Lohn nach 'Goldener Regel' angewachsen auf letzten Lohn, Pensionierung 2020

03 Oberes Lohnsegment

AHV-Lohn zuletzt	100'000	BVG-Lohn zuletzt 86'040 (max.)	neu	% des letzten Lohnes
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jährlich 1)		27'756	27.76
	Mini-AHV-Rente jährlich 2)		0	0
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalrente nach Modell ASIP jährlich 3)		27'053	27.05
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren			54'809	54.81

1) 2) 3) siehe vorangehende Seite

Wir haben das Modell ASIP in die **Darstellung nach Käppeli** aufgenommen.

[Konsultieren Sie die Käppeli Kurve](#)

[Vergleichen Sie mit vier anderen Modellen](#)

Nach den Vorgaben des Bundesrates (BV Art. 113 Abs. 2) sollten die Rentenleistungen im Alter aus Erster und ergänzend aus obligatorischer Zweiter Säule 60 % des letzten Lohnes erreichen, um die gewohnte Lebenshaltung sicherzustellen, und zwar in der Spanne zwischen maximaler einfacher AHV-Rente und dreifacher maximaler einfacher AHV-Rente.

3.2 Die Mehrkosten nach Modell ASIP

Sie entstehen einerseits aus der **Kompensation** des tieferen Umwandlungssatzes aus der **verlängerten Lebenserwartung** und **geringeren Kapitalerträgen**, und andererseits aus gegenüber bisher **höheren versicherten Renten**.

Kostenübersicht in den drei Modellrechnungen über die gesamte Beitragszeit in CHF pro Versicherten:

	Kosten bisheriger BVG-Minimalplan	bisher	Altersrente 1)		Kosten neu		Kosten neu inkl. UGB	
			neu	Zunahme	für Umwandlungssatz 5.80	Zunahme	für Umwandlungssatz 5.20	Zunahme
Unteres Lohnsegment (Modellrechnung 01)	94'125	7'385	8'749	% 18.48	127'016	32'891	140'746	46'621
					%	% 34.94	%	% 49.53
Mittleres Lohnsegment (Modellrechnung 02)	253'725	20'058	21'519	% 7.28	310'616	56'891	344'386	90'661
					%	% 22.42	%	% 35.73
Oberes Lohnsegment (Modellrechnung 03)	301'257	24'296	26'864	% 10.57	378'752	77'495	420'910	119'653
					%	% 25.72	%	% 39.72
Summe alle drei Lohnsegmente	649'107					167'276		256'935
Durchschnitt pro Versicherten	216'369					55'759		85'645
Kostenzunahme insgesamt in den drei Modellrechnungen gesamte Beitragszeit 20 - 65						25.77		39.58

1) Im Modell ASIP sind keine Leistungen im Umlageverfahren vorgesehen

4. Gesamtkosten CH nach Modell ASIP

		BVG ASIP	Vergleich mit Minimalrente inkl. UGB nach Vorschlag von 2019 des Gewerbeverbands (SGV)
Zusätzliche Kosten inkl. UGB im Durchschnitt pro Versicherten total			
gesamte Beitragszeit 20 - 65		85'645	25-65 61'487
Pro Jahr		1'903	1'537
Zusätzliche Kosten für die 4 Mio. bisher nach BVG Versicherten pro Jahr		7'612'900'194	6'148'720'779
Übergangsgeneration Prozentuale Erhöhung des BVG-Altersguthabens bei Rentenbeginn während 10 Jahren Zu finanzieren innerhalb der Vorsorgeeinrichtung		Summe nicht bekannt	920'000'000 1)
Total zusätzliche Kosten pro Jahr	ab Einführung	7'612'900'194	7'068'720'779
	Mehr als	Mia. 7.61	7.07
	nach 10 Jahren	Mia. 7.61	6.15
Somit:	Für die nach BVG Versicherten sind bei Einführung jährlich mehr als ca.	7.61	Mia. zusätzlich in die Vorsorgeeinrichtungen einzuzahlen bzw. dort aus Kapitalerträgen zu generieren, um die BVG-Minimalrenten der Aktivgeneration sicherzustellen.

1) Übergangsgeneration. Weil die Berechnungsmethode nicht eruierbar war, wurde von uns berechnet:
Solidarische Beiträge von 0.25 % des effektiven Lohnes an den Sicherheitsfonds BVG für Ausrichtung von Beiträgen an die Vorsorgeeinrichtungen für Finanzierung der Altersrente, während 10 Jahren

01 BVG-Minimalkasse Modell ASIP

Unteres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge					
			Ab 18	Ab 20	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
			bisher: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu: 0.00	0.09	0.09	0.12	0.16	0.18
Effektiver Lohn	36'000	48'000						
Max. Lohn	86'040	86'040						
Koordinationsabzug	21510	21510			Referenzalter	65	Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	8'604	8'604						
Versicherter Lohn	14'490	26'490			Zinssatz	0.01		
Altersguthaben neu ohne Zins mit 65		127'016	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)					
			Umwandlungssatz %			Wahrscheinliche Rentendauer		
			6.80	5.80	5.20	Jahre		
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65		108'602	7'385			14.71		
Altersguthaben neu mit Zins mit 65		150'853		8'749	7'844	17.24		
Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (Überkompensation)				1'365	pro Jahr			
				18.48	%			
Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz	5.20		bisher 33'416		neu 17'406	19.23		
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 20 pro Jahr						305		
			Zuschlag Jahresbeitrag		Vers. Lohn 1	0.0211		
					Vers. Lohn 2	0.0115		
Kosten für effektiver Lohn 36'000 bzw. 48'000								
Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu			in % eff. Lohn	inkl. UGB	in % eff. Lohn
ab 21	0	0.00	ab 20	1304	3.62	1609	4.47	
ab 25	763	2.12	ab 25	1304	3.62	1609	4.47	
ab 35	1091	3.03	ab 35	1739	4.83	2044	5.68	
ab 45	3436	7.16	ab 45	4238	8.83	4544	9.47	
ab 55	4123	8.59	ab 55	4768	9.93	5073	10.57	
Gewogene Summe	94'125		Gewogene Summe	127'016		140'746		
			Zunahme der Summe der Beiträge	32'891	34.94 %	46'621	49.53 %	

02 BVG-Minimalkasse **Modell ASIP**

Mittleres Lohnsegment

	Lohn 1	Lohn 2	Beiträge					
	bis 44	ab 45	Ab 18	Ab 20	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
			bisher: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Effektiver Lohn	60'000	84'000	neu: 0.00	0.09	0.09	0.12	0.16	0.18
Max. Lohn	86'040	86'040						
Koordinationsabzug	21510	21510		Referenzalter	65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	8'604	8'604						
Versicherter Lohn	38'490	62'490		Zinssatz	0.01			
Altersguthaben neu ohne Zins mit 65		310'616	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)					
			Umwandlungssatz %			Wahrscheinliche Rentendauer		
			6.80	5.80	5.20	Jahre		
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65		294'977	20'058			14.71		
Altersguthaben neu mit Zins mit 65		371'025		21'519	19'293	17.24		
Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (Überkompensation)				1'461	pro Jahr			
				7.28	%			
Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz	5.20		bisher 90'762		neu 42'811	19.23		
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 20 pro Jahr					750			
			Zuschlag Jahresbeitrag		Vers. Lohn 1	0.0195		
					Vers. Lohn 2	0.0120		
Kosten für effektiver Lohn 60'000 bzw. 84'000								
Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu			in % eff. Lohn	inkl. UGB	in % eff. Lohn
ab 21	0	0.00	ab 20	3464	5.77	4215	7.02	
ab 25	2443	4.07	ab 25	3464	5.77	4215	7.02	
ab 35	3491	5.82	ab 35	4619	7.70	5369	8.95	
ab 45	8836	10.52	ab 45	9998	11.90	10749	12.80	
ab 55	10603	12.62	ab 55	11248	13.39	11999	14.28	
Gewogene Summe	253'725		Gewogene Summe	310'616		344'386		
			Zunahme der Summe der Beiträge	56'891	22.42 %	90'661	35.73 %	

03 BVG-Minimalkasse **Modell ASIP**

Oberes Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge						
			Ab 18	Ab 20	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55	
			bisher:	0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Effektiver Lohn	84'000	120'000	neu:	0.00	0.09	0.09	0.12	0.16	0.18
Max. Lohn	86'040	86'040							
Koordinationsabzug	21510	21510			Referenzalter	65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	8'604	8'604							
Versicherter Lohn	62'490	64'530			Zinssatz	0.01			

Altersguthaben neu ohne Zins mit 65	378'752	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)
		Umwandlungssatz %
		6.80
		5.80
		5.20
		Wahrscheinliche Rentendauer
		Jahre
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65	357'301	24'296
Altersguthaben neu mit Zins mit 65	463'181	26'864
		24'085
Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (Überkompensation)		2'568 pro Jahr
		10.57 %
Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz 5.20		bisher 109'939
		neu 53'444
		19.23

Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 20 pro Jahr

Zuschlag Jahresbeitrag	Vers. Lohn 1	0.0150
	Vers. Lohn 2	0.0145

Kosten für effektiver Lohn 84'000 bzw. 86'040

Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu	in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00	ab 20	5624	6.70	6561	7.81	
ab 25	4123	4.91	ab 25	5624	6.70	6561	7.81	
ab 35	5891	7.01	ab 35	7499	8.93	8436	10.04	
ab 45	9142	10.63	ab 45	10325	12.00	11262	13.09	
ab 55	10970	12.75	ab 55	11615	13.50	12552	14.59	
Gewogene Summe	301'257		Gewogene Summe	378'752		420'910		
			Zunahme der Summe der Beiträge	77'495	25.72 %	119'653	39.72 %	